

Swissgrid im Kontakt mit Grundeigentümern

Swissgrid und ihre beauftragten Dienstleister sind täglich in Kontakt mit Grundeigentümern. Sei es beispielsweise im Zusammenhang mit geplanten Bauvorhaben, der Niederhaltung von Bäumen, Inspektion und Wartung von Leitungen oder der Behebung von Störungen. In dieser vielfältigen Kundenbeziehung ist das Dienstbarkeitsmanagement – also die Bewirtschaftung der Dienstbarkeitsverträge, die zwischen den Grundeigentümern und Swissgrid abgeschlossen werden – zentral.

Dienstbarkeiten

Mit einer Dienstbarkeit erteilt ein Grundeigentümer das Recht, sein Grundstück in einer bestimmten Art und Weise zu belasten oder zu benutzen. Im Zusammenhang mit den Anlagen von Swissgrid werden in der Regel folgende Dienstbarkeiten errichtet:

- » Durchleitungsrechte für Leitungen (inkl. Recht für Mast bzw. Tragwerk);
- » Durchleitungsrechte für Daten Dritter;
- » Niederhaltung von Pflanzen und Bäumen im Leitungsbereich (Pflanzbeschränkungen);
- » Fahr-, Weg- und Zutrittsrechte für die Instandhaltung der Anlagen;
- » Bau- und Nutzungsbeschränkungen im Leitungsbereich;
- » Bauverbote.

Dienstbarkeitsverträge

Im Dienstbarkeitsvertrag werden die Rechte und Pflichten beider Vertragspartner geregelt. Mit Abschluss des Dienstbarkeitsvertrags verpflichtet sich der Grundeigentümer, sein Grundstück zum Betrieb und Unterhalt der Leitung im vertraglich umschriebenen Umfang während der vereinbarten Zeit zur Verfügung zu stellen. Im Gegenzug erhält er dafür eine vertraglich festgelegte Entschädigung.

Neu ab dem 1. Januar 2016

Mit der Übernahme des Eigentums am Übertragungsnetz im Jahr 2013 trägt Swissgrid auch die Verantwortung für die rund 55 000 Dienstbarkeitsverträge. Die ehemaligen Netzeigentümer haben das Dienstbarkeitsmanagement bisher im Auftrag von Swissgrid wahrgenommen.

Ab dem 1. Januar 2016 ändert sich dies: Alpiq EnerTrans stellt das Dienstbarkeitsmanagement im Auftrag von Swissgrid sicher. Damit erfolgt die Betreuung der betroffenen Grundeigentümer neu aus einer Hand und schweizweit einheitlich. Ihr Dienstbarkeitsvertrag behält seine Gültigkeit – auch für Rechtsnachfolger.

Für Auskünfte rund um Ihren Dienstbarkeitsvertrag stehen wir Ihnen ab dem 1. Januar 2016 gerne zur Verfügung.

Per E-Mail: dienstbarkeiten@swissgrid.ch

Per Telefon: **0848 010 020**

Häufig gestellte Fragen zu Dienstbarkeiten und die entsprechenden Antworten sowie mehr Informationen zu allen Themen, die Sie als Grundeigentümer betreffen, finden Sie auf unserer Website: www.swissgrid.ch/grundeigentuemmer.

Dienstbarkeitsmanagement

Die gesamte Bewirtschaftung inklusive Vertragserneuerung, Grundeigentümerentschädigung, Auskunftserteilung, Kommunikation mit Grundeigentümern sowie die Führung und Handhabung aller rechtlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesen Verträgen wird als Dienstbarkeitsmanagement bezeichnet.

Dauer eines Vertrags

Die Gültigkeitsdauer ist im Dienstbarkeitsvertrag geregelt. Der Vertrag ist entweder zeitlich befristet und muss erneuert werden, wenn die Leitung nach seinem Ablauf weiterbetrieben wird. Oder er ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen, und zwar so lange, wie die Leitung benötigt und betrieben wird – «auf Bestand einer Leitung». Die Dienstbarkeit endet in diesem Fall mit dem Rückbau der Leitung.

Die Elektrizitätsgesellschaften haben in der Vergangenheit die Dauer der Verträge unterschiedlich gehandhabt. Swissgrid wird, entsprechend den Empfehlungen des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE), neue Verträge immer auf Bestand einer Leitung abschliessen.

Entschädigung

Die Entschädigung richtet sich nach der Art des betroffenen Grundstücks, der Art der Dienstbarkeit etc. Basis für die Entschädigung von Dienstbarkeiten bilden die zum Zeitpunkt der Errichtung bzw. Rechtserneuerung oder Nachentschädigung erkennbaren Erschwernisse, welche durch die Leitung verursacht werden. Bei landwirtschaftlichen Grundstücken richtet sich die Entschädigung nach den gemeinsamen Empfehlungen des Schweizerischen Bauernverbands (SBV) und des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE).

Ist das Durchleitungsrecht für die ganze Lebensdauer der Leitung gewährt worden, findet in der Regel alle 25 Jahre eine Nachentschädigung statt. Für zeitlich befristete Verträge wird die Entschädigung bei Abschluss des Dienstbarkeitsvertrags für die gesamte Dauer des Vertrags ausbezahlt. Im Dienstbarkeitsvertrag ist die genaue Entschädigungsregelung enthalten.

Bauvorhaben

Swissgrid zeigt im «Strategischen Netz 2025» auf, welche Übertragungsleitungen bis ins Jahr 2025 in der Schweiz modernisiert oder ausgebaut werden müssen. Bei diesen Bauvorhaben werden die potenziell betroffenen Grundeigentümer frühzeitig in den Planungs- und Bewilligungsprozess einbezogen.

Möchten Sie wissen, wo in der Schweiz Bauvorhaben geplant und realisiert werden und ob Sie davon betroffen sind? Auf unserer Website finden Sie alle Informationen dazu: www.swissgrid.ch/netzausbau.



Möchten Sie mehr zu Swissgrid und die Grundeigentümer erfahren? Besuchen Sie unsere Website www.swissgrid.ch/grundeigentuemmer



Folgen Sie uns auf Twitter @swissgridag
So sind Sie immer auf dem Laufenden.



Holen Sie sich die kostenlose Swissgrid App auf Ihr iPad!
Informationen zu Swissgrid haben Sie so immer griffbereit.

Swissgrid AG

Werkstrasse 12
CH-5080 Laufenburg

Dammstrasse 3
CH-5070 Frick

Route des Flumeaux 41
CH-1008 Prilly

Telefon +41 58 580 21 11
Fax +41 58 580 21 21

info@swissgrid.ch
www.swissgrid.ch